



LEITFADEN ZU SOZIALEN RECHTEN 2026

**Jeder von uns
kann in Not
geraten**



INHALTSVERZEICHNIS

ZENTREN FÜR SOZIALARBEIT IN DER REPUBLIK SLOWENIEN.....	5
LEITFADEN ZU SOZIALEN RECHTEN.....	7
SOZIALHILFE.....	8
AUSSERORDENTLICHE SOZIALHILFE	9
SICHERUNGSZUSCHLAG	10
KINDERZUSCHLAG	11
STAATLICHES STIPENDIUM.....	12
ERMÄSSIGTE KINDERGARTENGEBÜHREN.....	13
MIETZUSCHUSS.....	14
ZUSCHUSS ZUR SCHULVERPFLEGUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER.....	15
PROGRAMME ZUR UNTERSTÜTZUNG IN NOTLAGEN.	16
WEITERE FORMEN FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG ..	17
FORMEN DER HILFE	20
EUROPÄISCHE HILFE FÜR BESONDERS BEDÜRFTIGE ...	21
WEITERE EU-GEFÖRDERTE PROGRAMME.....	22

ZENTREN FÜR SOZIALARBEIT IN DER REPUBLIK SLOWENIEN

- | | |
|--|--|
| <p>1 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
CELJE
Opekarniška cesta 15b,
3000 Celje
03 777 98 11
gp-csd.celje@gov.si</p> | <p>5 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
KOROŠKA
Ozka ulica 1,
2380 Slovenj Gradec
08 181 03 01
gp-csd.koros@gov.si</p> |
| <p>2 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
DOLENJSKA UND BELA
KRAJINA
Resslova ulica 7b,
8000 Novo mesto
07 393 26 40 07 393 26 70
gp-csd.dolbk@gov.si</p> | <p>6 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
LJUBLJANA
Dalmatinova ulica 2,
1000 Ljubljana
01 475 08 50
gp-csd.ljubl@gov.si</p> |
| <p>3 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
GORENJSKA
Koroška cesta 21,
4000 Kranj
04 620 48 00
gp-csd.goren@gov.si</p> | <p>7 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
MARIBOR
Zagrebška cesta 72,
2000 Maribor
02 250 66 00
gp-csd.marib@gov.si</p> |
| <p>4 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
SÜDPRIMORSKA
Prisoje 1,
6000 Koper
05 66 34 534
gp-csd.jprim@gov.si</p> | <p>8 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
MITTELSLOWENIEN – OST
Masljeva ulica 3,
1230 Domžale
01 724 63 70
gp-csd.osvzh@gov.si</p> |



- | | |
|--|--|
| <p>9 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
MITTELSLOWENIEN – WEST
Ljubljanska cesta 9,
1330 Kočevje
05 969 44 19
gp-csd.oszah@gov.si</p> | <p>12 ZENTRUM FÜR
SOZIALARBEIT
REGION SAVINJSKO-
ŠALEŠKA
Stari trg 35, 3320 Velenje
03 777 30 60
gp-csd.sasal@gov.si</p> |
| <p>10 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
POMURJE / ÜBERMUR-REGION
Slovenska ulica 41,
9000 Murska Sobota
02 585 85 40
gp-csd.pomur@gov.si</p> | <p>14 ZENTRUM FÜR
SOZIALARBEIT
SEVERNA PRIMORSKA
Delpinova ulica 18/B,
5000 Nova Gorica
05 330 29 70
gp-csd.sprim@gov.si</p> |
| <p>11 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
POSAVJE / SAVA-REGION
Trg Matije Gubca 1,
8270 Krško
07 499 20 00
gp-csd.posav@gov.si</p> | <p>15 ZENTRUM FÜR
SOZIALARBEIT
UNTERES DRAVGEBIET
Trstenjakova ulica 5a,
2250 Ptuj
02 787 56 00
gp-csd.sppod@gov.si</p> |
| <p>12 ZENTRUM FÜR SOZIALARBEIT
PRIMORSKA-INNERKRAIN
Novi trg 6,
6230 Postojna
05 700 12 26
gp-csd.primn@gov.si</p> | <p>16 ZENTRUM FÜR
SOZIALARBEIT
ZASAVJE / SAVA-
HINTERLAND
Mestni trg 5a,
1420 Trbovlje
03 777 33 06
gp-csd.zasav@gov.si</p> |

LEITFADEN ZU SOZIALEN RECHTEN

Jeder von uns kann in Not geraten

Jeder von uns kann in eine soziale Notlage geraten. Es ist Aufgabe des Staates, in solchen Situationen Unterstützung zu bieten. Dieser Leitfaden hilft Ihnen herauszufinden, auf welche Geldleistungen, Zuschüsse und Ermäßigungen Sie Anspruch haben und wie Sie diese Rechte geltend machen können.

Wenden Sie sich mit Ihrem Antrag an das für Ihren gemeldeten Hauptwohnsitz zuständige Sozialarbeitszentrum. Sie können den Antrag persönlich, per Post oder – für Kinderzulage, ermäßigte Kindergartengebühren und staatliche Stipendien – über das E-Verwaltungsportal stellen. Die Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Sozialarbeitszentren besteht darin, Ihnen Ihre Rechte, die jeweiligen Voraussetzungen sowie die Verfahrensabläufe und die Folgen der Antragstellung verständlich zu erläutern. Die Fachkräfte unterstützen Sie zudem beim Ausfüllen der Antragsformulare. Außerdem können sie Sie auf verschiedene Programme und Dienstleistungen hinweisen, die darauf ausgerichtet sind, Ihnen bei der Bewältigung Ihrer aktuellen Probleme zu helfen.

Achtung!

Alle in der Broschüre genannten Beträge basieren auf dem Stand vom
1. März 2026.

SOZIALHILFE



Haben Sie kein Einkommen oder muss sich Ihre Familie mit sehr niedrigen Einnahmen über Wasser halten?

Die Sozialhilfe ist der grundlegende und wichtigste Mechanismus des Sozialstaates. Sie gewährleistet einkommensschwachen Haushalten ein Mindestexistenzniveau, das es finanziell gefährdeten Familien ermöglicht, ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Anspruchsberechtigte

Sozialhilfe wird Haushalten mit geringem Einkommen und eingeschränkten materiellen Möglichkeiten gewährt, und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem eigenen Einkommen und dem festgelegten Mindestbedarf. Der derzeitige Mindestbedarf für eine alleinstehende Person beträgt 507,43 Euro. Für eine vierköpfige Familie (2 Kinder), in der ein Elternteil erwerbstätig und der andere arbeitslos ist, liegt dieser Betrag beispielsweise bei 1 654,22 Euro.

Achtung!

Die Höhe der Sozialhilfe hängt von der Anzahl der Familienmitglieder und ihrem Status ab. Daher können Sie auch dann anspruchsberechtigt sein, wenn Ihr Einkommen 507,43 Euro übersteigt – und in bestimmten Fällen sogar dann, wenn Sie erwerbstätig sind und Lohn beziehen.

AUSSERORDENTLICHE SOZIALHILFE



Benötigen Sie eine einmalige Unterstützung für Heizkosten oder andere außergewöhnliche Ausgaben? Benötigen Sie Hilfe bei der Bewältigung der Folgen einer Naturkatastrophe oder eines anderen Schadensereignisses?

Die außerordentliche Sozialhilfe dient der Deckung außergewöhnlicher, für die Sicherung des Lebensunterhalts notwendiger Kosten, die ein Haushalt nicht selbst tragen kann. Sie kann beispielsweise für die Nachzahlung von Strom, den Kauf einer Waschmaschine, eines Herds, von Brennholz oder für ähnliche notwendige Ausgaben gewährt werden.

Anspruchsberechtigte

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Größe des Haushalts. Eine alleinstehende, nicht erwerbstätige Person kann monatlich höchstens 507,43 Euro bzw. höchstens 1 014,86 Euro pro Jahr erhalten. Eine vierköpfige Familie

mit zwei arbeitslosen Erwachsenen und zwei schulpflichtigen Kindern kann höchstens 1 395,43 Euro im Monat und 2 790,86 Euro jährlich erhalten. Bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Unwettern oder anderen Fällen höherer Gewalt können höhere Beträge gewährt werden – bis zum Dreifachen des monatlichen Höchstbetrags innerhalb eines Jahres.

Achtung!

Sie können auch dann anspruchsberechtigt sein, wenn Sie die Einkommensgrenze überschreiten, die für die reguläre Sozialhilfe gilt. Über die Anspruchsberechtigung entscheidet die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter im zuständigen Sozialarbeitszentrum nach eigenem Ermessen.

Beantragen Sie die außerordentliche Hilfe unbedingt, bevor Schulden entstehen, da sie in der Regel nicht zur Begleichung bereits entstandener Verbindlichkeiten gewährt wird.

SICHERUNGSZUSCHLAG



Leben Sie von einer sehr niedrigen Rente, beziehen Sie eine Alters-, Vorruhestands-, Arbeitsunfähigkeits- oder Witwenrente oder sind Sie älter als 63 Jahre (Frauen) bzw. 65 Jahre (Männer), dauerhaft arbeitsunfähig oder dauerhaft nicht vermittelbar und müssen Ihren Lebensunterhalt mit sehr geringen Einkünften bestreiten?

Der Sicherungszuschlag ist eine Leistung, die zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt wird. Er wird Personen gewährt, die älter oder dauerhaft arbeitsunfähig sind und ihre materielle Sicherheit aufgrund von Umständen, auf die sie keinen Einfluss haben, nicht selbst gewährleisten können.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind einkommensschwache alleinstehende Personen, deren Einkommen 745,92 Euro nicht übersteigt. Damit dient der Zuschlag insbesondere auch als Unterstützung für Personen mit Renten unter diesem Betrag. Ähnlich wie bei der Sozialhilfe kann die Einkommensgrenze für den Anspruch auf den Sicherungszuschlag höher ausfallen; sie richtet sich nach der Anzahl und dem Status der Familienmitglieder.



Haben Sie Kinder?

Der Kinderzuschlag ist eine grundlegende Familienleistung im Rahmen der Familienpolitik. Er wird einem Elternteil für ein Kind gewährt, das einen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Republik Slowenien hat und tatsächlich in Slowenien lebt – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf den Kinderzuschlag haben alle Familien, deren durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen pro Familienmitglied 1 328,28 Euro nicht übersteigt. Je nach Einkommenshöhe können Sie für ein Kind zwischen 25,70 und 147,69 Euro pro Monat erhalten; für jedes weitere Kind fällt der Betrag etwas höher aus. Familien mit höherem Einkommen erhalten weniger, Familien mit den niedrigsten Einkommen erhalten am meisten.

Achtung!

Für Kinder, die in einem Einelternerhaushalt leben, erhöht sich der Kinderzuschlag um 30 % entsprechend der Einstufung der Familie in die jeweilige Einkommensklasse.

STAATLICHES STIPENDIUM



Fällt es Ihnen oder Ihren Kindern schwer, den Lebensunterhalt während der Schul- oder Studienzeit zu bestreiten?

Das staatliche Stipendium ist auch für Schülerinnen, Schüler und Studierende aus finanziell benachteiligten Haushalten bestimmt. Es handelt sich um eine finanzielle Unterstützung, die es Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien ermöglicht, ihre Ausbildung fortzusetzen.

Anspruchsberechtigte

Ähnlich wie beim Kinderzuschlag haben alle Schülerinnen, Schüler und Studierende aus Haushalten Anspruch auf das staatliche Stipendium, bei denen das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied 1 328,28 Euro nicht übersteigt. Je nach Haushaltseinkommen beträgt das Stipendium für ein Kind unter 18 Jahren zwischen 34,10 und 141,15 Euro monatlich; für Schülerinnen, Schüler oder Studierende über 18 Jahren zwischen 68,20 und 282,29 Euro. Der Grundbetrag kann zusätzlich um einen Leistungszuschlag, einen Wohnzuschlag sowie einen Zuschlag für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit besonderen Bedürfnissen erhöht werden. Wie beim Kinderzuschlag gilt auch hier: Jugendliche aus Familien mit höheren Einkommen erhalten weniger, Jugendliche aus Familien mit den niedrigsten Einkommen hingegen am meisten.

Achtung!

Ein studentischer Nebenjob, dessen monatliches Bruttoeinkommen die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nicht überschreitet, wird bei der Anspruchsprüfung für das staatliche Stipendium, den Kinderzuschlag, ermäßigte Kindergartengebühren und den Zuschuss zur Schulverpflegung nicht berücksichtigt.

ERMÄSSIGTE KINDERGARTENGEBÜHREN



Belasten die Kosten für den Kindergarten Ihr Familienbudget erheblich?

Wenn Ihr Kind einen öffentlichen Kindergarten, einen privaten Kindergarten mit Konzession oder einen privaten Kindergarten besucht, der aus dem Gemeindehaushalt finanziert wird, haben Sie höchstwahrscheinlich Anspruch auf eine ermäßigte Gebühr.

Anspruchsberechtigte

Wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen Ihrer Familie 1 328,28 Euro pro Familienmitglied nicht übersteigt, haben Sie Anspruch auf eine ermäßigte Kindergartengebühr. Abhängig von Ihrem Einkommen kann der zu zahlende Anteil zwischen 77 % und 0 % der tatsächlichen Gebühr liegen.

Achtung!

Wenn Sie zwei Kinder gleichzeitig im Kindergarten haben, sind Sie von der Gebühr für das jüngere Kind befreit. Ebenso entfällt die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie.

MIETZUSCHUSS



Bleibt Ihnen nach Zahlung der Miete und der Wohnnebenkosten kaum etwas zum Leben übrig?

Wenn Sie keine eigene Wohnung besitzen und nur über ein geringes Einkommen verfügen, haben Sie möglicherweise Anspruch auf einen Mietzuschuss. Anspruchsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter einer öffentlichen Mietwohnung, einer öffentlichen betreuten Mietwohnung, einer Dienstwohnung, einer marktüblichen Mietwohnung, einer zweckgebundenen Mietwohnung oder einer Wohneinheit.

Anspruchsberechtigte

Um den Mietzuschuss zu erhalten, wenden Sie sich bitte mit einer Kopie Ihres Mietvertrags an das zuständige Sozialarbeitszentrum.

Achtung!

Der Mietzuschuss ist bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen ein Rechtsanspruch – Sie sind daher nicht verpflichtet, Ihren Vermieter darüber zu informieren.

ZUSCHUSS ZUR SCHULVERPFLEGUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER



Fällt es Ihnen schwer, die Kosten für die Schulverpflegung Ihrer Kinder zu tragen?

Sie können das Recht auf eine Ermäßigung oder eine Befreiung von den Kosten der Schulverpflegung geltend machen.

Anspruchsberechtigte

Sie haben Anspruch auf eine 100%ige Kostenübernahme für Pausenbrot und Mittagessen für Schülerinnen und Schüler – und zwar für das Pausenbrot, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied 711,12 Euro nicht übersteigt, sowie für das Mittagessen, wenn dieses Einkommen 563,50 Euro nicht übersteigt. Sie haben Anspruch auf eine 50%ige Kostenübernahme des Mittagessens für Schülerinnen und Schüler, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied zwischen 563,50 Euro und 711,12 Euro liegt. Auf den Zuschuss zum Pausenbrot für Sekundarschülerinnen und -schüler haben Sie Anspruch, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen pro Familienmitglied 858,67 Euro nicht übersteigt – je nach Einkommen zwischen 40 % und 100 %.

Achtung!

Ein kostenloses Pausenbrot steht auch Schülerinnen und Schülern zu, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind, die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind, die in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen oder in Schülerheimen wohnen und eine Schule außerhalb der Einrichtung besuchen.

Wenn Sie Anspruch auf den Kinderzuschlag oder das staatliche Stipendium haben, müssen Sie keinen Antrag stellen, da die Schule den gesetzlichen Zuschuss bei der Rechnungsstellung automatisch berücksichtigt. Wenn Sie keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag oder das staatliche Stipendium haben, müssen Sie einen gesonderten Antrag stellen, um den Zuschuss zu erhalten.

PROGRAMME ZUR UNTERSTÜTZUNG IN NOTLAGEN

Benötigen Sie Hilfe aufgrund von häuslicher Gewalt oder Missbrauch, eine Notunterkunft, Unterstützung in Fragen der Obsorge für Kinder, bei Suchtproblemen oder wegen eines Gefühls der Hilflosigkeit infolge anderer belastender Umstände?

Die Sozialarbeitszentren bieten in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Trägern eine Vielzahl von Unterstützungsprogrammen an – Schutzunterkünfte, Notunterbringung, verschiedene Beratungsangebote und weitere Formen der Hilfe in Notlagen.

Wenn Sie sich in einer schwierigen Situation befinden, wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialarbeitszentrum. Sie können ohne vorherige Anmeldung während der Öffnungszeiten zu einem Gespräch kommen; in dringenden Fällen steht Ihnen während der Dienstzeiten des Sozialarbeitszentrums auch eine diensthabende Fachkraft zur Verfügung. Die Fachkräfte unterstützen Sie dabei, Belastungen und Probleme zu erkennen, wobei sie Ihre Erwartungen und Ihre Vorschläge für mögliche Lösungen berücksichtigen. Nach einem ersten Gespräch informieren Sie die Fachkräfte über die sozialarbeiterischen Angebote und Leistungen, die Ihnen zur Verfügung stehen, und erläutern Ihnen, wie diese beantragt werden, welche Pflichten Sie haben und welche Unterstützungsnetzwerke und Programme für Sie verfügbar sind.

Achtung!

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind verpflichtet, die Anonymität und die freie Entscheidung der Nutzerinnen und Nutzer zu respektieren. Zögern Sie daher nicht, Hilfe zu suchen – auch dann nicht, wenn Ihre schwierige Lebenslage durch den Missbrauch verbotener Substanzen oder durch andere belastende Umstände entstanden ist.

Wenn Sie Opfer von Gewalt sind und sich vor offiziellen Schritten fürchten, sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verpflichtet, Ihnen Unterstützung und Hilfe zu bieten – auch dann, wenn Sie sich nicht für eine Anzeige entscheiden.

WEITERE FORMEN FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG

BEGRÄBNISBEIHILFE und STERBEGELD

Sind Sie nach dem Verlust einer nahestehenden Person mit zusätzlichen Einkommenseinbußen und hohen Beerdigungskosten konfrontiert?

Die **Begräbnisbeihilfe** und das **Sterbegeld** dienen der finanziellen Unterstützung von Familienangehörigen der verstorbenen Person, die Anspruch auf Sozialhilfe oder den Sicherungszuschlag haben oder mit sehr niedrigen Einkommen leben. Die Begräbnisbeihilfe ist ausschließlich für die Deckung der Beerdigungskosten bestimmt.

ANSPRUCH AUF ÜBERNAHME DES BEITRAGS ZUR OBLIGATORISCHEN KRANKENVERSICHERUNG und ANSPRUCH AUF ÜBERNAHME DES OBLIGATORISCHEN KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAGS Haben Sie keine obligatorische Krankenversicherung und befürchten Sie, beim Arztbesuch eine Rechnung zu erhalten?

Sie können beim Sozialarbeitszentrum im Rahmen eines Antrags auf Sozialhilfe, auf den Sicherungszuschlag oder auch separat die Übernahme des Krankenversicherungsbeitrags sowie des obligatorischen Krankenversicherungsbeitrags beantragen. Diese Leistungen stehen Personen zu, die nicht versichert sind und die

Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfe erfüllen, Personen, die ausschließlich aus eigenem Verschulden keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, sowie Personen, die Anspruch auf den Sicherungszuschlag haben – einschließlich ihrer Partnerinnen und Partner, sofern sie in der Republik Slowenien einen ständigen Wohnsitz haben. Der Anspruch auf Übernahme des Beitrags zur obligatorischen Krankenversicherung gilt auch für Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung untergebracht sind.

ACHTUNG!

Personen, für die die Republik Slowenien auf der Grundlage eines Bescheids des Sozialamtes den Beitrag zur obligatorischen Krankenversicherung übernimmt, haben zugleich automatisch Anspruch auf die Übernahme des Beitrags zur Pflichtversicherung für Langzeitpflege; hierfür wird kein gesonderter Bescheid erteilt.

**BEFREIUNG VON DEN KOSTEN SOZIALER
DIENSTLEISTUNGEN SOWIE VON DEN KOSTEN
FÜR STANDARDUNTERKUNFT UND
VERPFLEGUNG BEI LANGZEITPFLEGE IN EINER**

EINRICHTUNG

Fällt es Ihnen schwer, die Kosten für die Betreuung bzw. die Unterbringung und Verpflegung in einem Seniorenheim oder in anderen sozialen Einrichtungen – für sich selbst oder für Angehörige – zu zahlen?

Sie können ganz oder teilweise von den Kosten befreit werden, wenn das Sozialarbeitszentrum auf Grundlage Ihres Antrags und Ihrer finanziellen Situation feststellt, dass Sie die Betreuungskosten nicht selbst tragen können.

FORMEN DER HILFE

Geldleistungen, die Sie beantragen können:

- Sozialhilfe
- Außerordentliche Sozialhilfe
- Sicherungszuschlag
- Kinderzuschlag
- Staatliches Stipendium
- Anspruch auf außerordentliche Sozialhilfe zur Deckung der Beerdigungskosten (Begräbnisbeihilfe)
- Anspruch auf einmalige außerordentliche Sozialhilfe im Todesfall eines Familienmitglieds (Sterbegeld)

Zuschüsse und ermäßigte Zahlungen, die Sie beantragen können:

- Ermäßigte Kindergartengebühren
- Zuschuss zur Schulverpflegung für Schülerinnen und Schüler
- Zuschuss zum Schulmittagessen
- Mietzuschuss
- Befreiung von den Kosten sozialer Dienstleistungen
- Befreiung von den Kosten für die Standardunterbringung und -verpflegung bei Langzeitpflege in einer Einrichtung,
- Anspruch auf Übernahme des obligatorischen Krankenversicherungsbeitrags
- Anspruch auf Übernahme des Beitrags zur obligatorischen Krankenversicherung

Europäische Hilfe für besonders Bedürftige:

- Lebensmittelhilfe
- Begleitende Maßnahmen

Sozialschutzprogramme und andere Programme

Sozialarbeitszentren und Nichtregierungsorganisationen in ganz Slowenien bieten insgesamt 208 Programme an, darunter:

- Programme der sozialen Rehabilitation von suchtkranken Menschen
- Programme für die psychische Gesundheit
- Programme für obdachlose Menschen
- Programme für ältere Menschen
- Programme für Kinder und Jugendliche
- Programme zur Gewaltprävention
- Programme für Menschen mit Behinderungen
- Programme für Roma-Gemeinschaften
- Programme zur Unterstützung von Familien
- Mehrgenerationenzentren
- Programme zur Förderung von Freiwilligenarbeit und Migration

Dienstleistungen, die in den Sozialarbeitszentren angeboten werden:

- Erste soziale Hilfe
- Persönliche Assistenz
- Unterstützung für Opfer von Straftaten
- Familienunterstützung für den Haushalt (Hausbesuche, sozialer Dienst)
- Institutionelle Pflege
- Betreuung, Begleitung und Beschäftigung unter besonderen Bedingungen
- Unterstützung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen, Einrichtungen und bei anderen Arbeitgebern.

EUROPÄISCHE HILFE FÜR BESONDERS BEDÜRFTIGE

Fällt es Ihnen schwer, die Kosten für Lebensmittel zu decken?

An den Ausgabestellen des Roten Kreuzes, der Slowenischen Caritas und des Jugendzentrums Prlekija können Sie EU-mitfinanzierte Lebensmittelhilfe in Form von Lebensmittelpaketen beantragen. Diese Pakete enthalten Grundnahrungsmittel wie Mehl, Milch, Nudeln, Reis, Öl, Gemüsekonserven (Bohnen, Tomaten) und Marmelade.

Fühlen Sie sich in Ihrer Not allein?

Beim Erhalt eines Lebensmittelpakets können Sie sich in verschiedene begleitende Maßnahmen einbinden lassen, die vom Roten Kreuz, der Slowenischen Caritas und dem Jugendzentrum Prlekija an den Ausgabestellen durchgeführt werden. Ihre persönliche Belastung wird durch Gespräche sowie individuelle oder familiäre psychosoziale Beratung gemildert. Sie können zudem an Vorträgen und Schulungen in Form von Workshops und gemeinschaftsbildenden Aktivitäten teilnehmen, bei denen Sie sich neue Kenntnisse aneignen und Ihr soziales Netzwerk stärken und erweitern können.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind arbeitslose und erwerbstätige Personen in materieller Not, Personen, die von Naturkatastrophen betroffen sind, Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, Personen mit niedrigen Renten, alleinlebende Personen – insbesondere Einpersonenhaushalte über 65 Jahre –, obdachlose Menschen, marginalisierte Gruppen (Roma, Geflüchtete, Zugewanderte usw.) sowie Personen, die sich aufgrund von Krankheit oder eines Unglücks in einer schwierigen Situation befinden.



Sofinancira
Evropska unija

WEITERE EU-GEFÖRDERTE PROGRAMME

MEHRGENERATIONENZENTREN+

Möchten Sie Zeit in angenehmer Gesellschaft verbringen und Ihre eigene Freizeit und/oder die Zeit Ihrer Familie sinnvoll gestalten?

Besuchen Sie das nächstgelegene Mehrgenerationenzentrum und nehmen Sie an zahlreichen Aktivitäten und Programmen für Familien, Erwachsene, Jugendliche und Kinder teil. Es werden kostenlose Vorträge, Workshops und Veranstaltungen organisiert, die eine qualitativ hochwertige Freizeitgestaltung ermöglichen. Dies ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, Fähigkeiten zu entwickeln und zu stärken, neue Menschen kennenzulernen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Zögern Sie nicht – besuchen Sie das nächstgelegene Mehrgenerationenzentrum:
<https://www.gov.si teme/vecgeneracijski-centri/>

SOZIALE AKTIVIERUNG+

Suchen Sie neue Herausforderungen und Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung oder zur Verbesserung Ihrer Beschäftigungschancen?

Nehmen Sie an verschiedenen Aktivitäten der Programme zur sozialen Aktivierung+ teil, durch die Sie wertvolle Erfahrungen sowie Kenntnisse für Ihre persönliche und berufliche Weiterentwicklung sammeln. Besuchen Sie praktische Workshops und Schulungen in einer entspannten lokalen Umgebung der Anbieter, wo Sie Ihre Fähigkeiten vertiefen und wichtige Kontakte zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern knüpfen können.

Anbieter von Programmen der sozialen Aktivierung in Ihrer Nähe:
<https://www.gov.si teme/ukrepi-na-podrocu-socialnega-varstva/>.



Sofinancira
Evropska unija

PROJEKTORIENTIERTES LERNEN FÜR JUNGE ERWACHSENE (PUM-O+)

Sind Sie zwischen 15 und 29 Jahre alt, haben die Sekundarschule nicht abgeschlossen und sind derzeit nicht beschäftigt?

Dann ist das Programm PUM-O+ genau das Richtige für Sie! Besuchen Sie die nächstgelegene regionale Einheit des Arbeitsamts der Republik Slowenien und schließen Sie sich dem Programm an. Erfahrene Fachkräfte unterstützen Sie dabei, neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu entwickeln, begleiten Sie bei der Rückkehr in das Bildungssystem und bereiten Sie auf einen erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt vor. Mehr unter <https://www.gov.si/zbirke/projekti-in-programi/projektno-ucenje-mlajsih-odraslih-pumo>.

LERNWERKSTÄTTEN+

Sind Sie bereits länger arbeitslos und bereit für eine individuelle, vertiefte Karriereberatung oder eine Teamberatung?

Erwerben Sie neue Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Qualifizierung im Umfeld des Sozialunternehmertums – mit Unterstützung einer Mentorin bzw. eines Mentors und einer Arbeitscoachin bzw. eines Arbeitscoachs des Arbeitsamts der Republik Slowenien. Durch die Teilnahme am Programm Lernwerkstätten+ und die Möglichkeit einer geförderten Beschäftigung verbessern Sie Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich. Mehr unter <https://www.gov.si/zbirke/projekti-in-programi/ucnedelavnice/>.



Sofinancira
Evropska unija

ÜBERGANGSHILFE FÜR JUGENDLICHE IM RAHMEN VON „PREHOD MLADIH +“

Sind Sie jung (bis zu 26 Jahre), nehmen an speziellen oder angepassten (Aus-)Bildungsprogrammen teil und bei der Arbeitssuche mit Schwierigkeiten und Hindernissen konfrontiert? Dann können Sie am Übergangshilfeprojekt für junge Menschen („Prehod mladih +“) teilnehmen, das Ihnen eine angepasste Ausbildung, Praktika bei Arbeitgebern und Unterstützung bei der Berufswahl bietet. Das Projekt umfasst zudem den Aufbau eines Arbeitgebernetzwerks, die Schulung von Beratungsfachkräften und die Stärkung der funktionalen Lese- und Schreibkompetenz. Zudem werden Vorschläge zur Ergänzung der Standards der beruflichen Rehabilitation ausgearbeitet. Mit einer klaren langfristigen Vorstellung bezüglich der Projektauswirkungen ist „Prehod mladih +“ eine wichtige Entwicklungsmöglichkeit für das gesamte Unterstützungssystem für junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen: <https://www.prehodmlah.si>.

MULTIFUNKTIONALE ROMA-ZENTREN (VNRC+)

Gehören Sie der Gemeinschaft der Sinti und Roma an? Kommen Sie doch mal in eines der neun Mehrzweck-Roma-Zentren (večnamenskih romskih centrov, VNRC+)! Diese finden Sie in Kočevje, Ribnica, Novo mesto, Trebnje, Metlika, Šentjernej, Krško, Murska Sobota und Lendava. Wir unterstützen Sie bei der Bildung, der Arbeitssuche, dem Zugang zu Dienstleistungen und der Integration in die Gesellschaft. Die VNRC+ bieten ein sicheres Umfeld für die Entwicklung von Fähigkeiten, Unterstützung bei alltäglichen Herausforderungen und die Verbesserung der Lebensqualität. Für die Gemeinden und lokalen Institutionen bedeuten sie eine verstärkte Zusammenarbeit, besser abgestimmte Dienstleistungen und ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse der Sinti und Roma. Mehr unter <https://www.gov.si/novice/2025-07-31-izbrani-projektivecnamenskih-romskih-centrov/>.



Sofinancira
Evropska unija

SOZIALRECHTE SIND IHRE RECHTE!

Gestaltung und Druck: Tisk Žnidarič, d.o.o., vierte Auflage, Mai 2026



REPUBLIKA SLOVENIJA
MINISTRSTVO ZA DELO, DRUŽINO,
SOCIALNE ZADEVE IN ENAKE MOŽNOSTI



Sofinancira
Evropska unija

